

An alle
direktzahlungsberechtigten
Sömmerungsbetriebe

Direktwahl 041 819 15 12
E-Mail armin.meyer@sz.ch
Datum: 15. Dezember 2021

Wichtige Informationen zur Hauptabrechnung Sömmerung 2021

Sehr geehrte Äplerinnen und Äpler

Zur Hauptabrechnung für das Jahr 2021 informieren wir Sie über die nachfolgenden Punkte:

1. Hinweise zur Abrechnung

Seit letztem Jahr sind die Details zu den Zahlungen in agriPortal hinterlegt und können jederzeit eingesehen werden. Aus diesem Grund werden wir keine Details zu den Zahlungen in Papierform mehr verschicken. Zur Schlusszahlung erhalten Sie nur noch die Ankündigung der Zahlung mit dem Gesamtbetrag der Überweisung und Rechtsmittelbelehrung sowie die Auszahlungsübersicht. Mit der Abrechnung erhalten Sie die Übersicht über den Sömmerungsbeitrag, den Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und die Landschaftsqualitätsbeiträge. Beim Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (BFF Q2-Beitrag) ist auf der Detailabrechnung in agriPortal die beitragsberechtigte Fläche mit Qualität aufgeführt. Bitte **prüfen Sie die Details der Zahlung** in agriPortal. Der Zugang ist folgendermassen: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf www.agate.ch -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Dokumente -> Dokumentenverwaltung öffnen -> 2021 Zahlungen.

Aufgrund der teilweise schwierigen meteorologischen Situation während dieses Sommers konnten wir auf eine Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei Unterbestossung verzichten, wenn dies beantragt wurde und in den letzten Jahren eine Mindestbestossung von 80% erreicht wurde. Der Ausgleich befindet sich unter «administrative Zuschläge DZ» auf der Beitragsübersicht

Der Abzug für verspätete Datenerhebung oder Abgabe des Gesuches um Sömmerungsbeiträge befindet sich unter «Abzug Allgemeine Voraussetzungen» auf der Beitragsübersicht.

2. Beitrag für Milchtiere

Der verfügte Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, welche während der Sömmerungszeit täglich gemolken werden, wurde per 2019 durch einen generellen Beitrag für Milchtiere ersetzt. Neu wird für Milchtiere für die effektive Bestossung pro NST ein Zusatzbeitrag von Fr. 40.—ausgerichtet; unabhängig, ob diese täglich gemolken werden, unabhängig von der Alpdauerdauer.

3. Abzüge

Auf der Auszahlungsübersicht sind die verschiedenen Abzüge detailliert aufgeführt:

- Bei Betrieben, welche sich 2021 neu für Landschaftsqualitätsbeiträge oder seit 2014 zusätzliche Massnahmen angemeldet haben, ist unter Abzug LQB der Beitrag an die Trägerschaft von 2% der neu angemeldeten Massnahmen aufgeführt

- Der Eigentümerabzug entspricht der schriftlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Alpeigentümer.

4. Informationen zu den Verfügungen

Bei langfristigem Wechsel zwischen Schafen und übrigen Raufutterverzehrerinnen muss der Besatz neu verfügt werden, damit Beiträge ausgerichtet werden können. Bitte kontaktieren Sie uns für das weitere Vorgehen.

Sind Sie als Bewirtschafter der Meinung, der verfügte Besatz der von Ihnen bewirtschafteten Alp entspricht nicht der Tatsache, können Sie uns dies unter Abgabe eines Bewirtschaftungsplanes mitteilen. Der Bewirtschaftungsplan muss nach den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (DZV Anhang 2, Ziffer 2) von einer unabhängigen Fachperson erstellt werden. Dafür entstehen Ihnen Kosten. Eine nicht abschliessende Adressliste von Fachpersonen stellen wir Ihnen auf Anfrage zu.

5. Veränderungen Direktzahlungswesen 2022

Für 2022 sind **keine** grundsätzlichen Anpassungen (Programme/Beitragsanpassungen) im Direktzahlungsbereich geplant.

6. Kontrollen Gewässerschutz

Die Gewässerschutzkontrollen werden auch im nächsten Jahr, wie bereits in diesem Jahr im Rahmen der ordentlichen Sömmerungskontrollen durchgeführt. Gemäss Kontrollkonzept werden kritische Punkte im baulichen Gewässerschutz, Risiken im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Treibstoffen sowie diffuse Einträge überprüft. Das Merkblatt mit den Kontrollschwerpunkten finden Sie auf unserer Webseite (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads – Stofflicher Gewässerschutz – Merkblatt Gewässerschutz).

7. Stallmasse in der Tierhaltung prüfen

Anlässlich der Tierschutzkontrollen wird immer wieder festgestellt, dass nicht überall die Mindestabmessungen gemäss Tierschutz eingehalten werden. Die Beanstandungen führen unweigerlich zu Kürzungen bei den Direktzahlungen. Es genügt nicht, sich darauf zu verlassen, dass in der Vergangenheit die Stallmasse nicht beanstandet wurden. Stallmasse können plötzlich nicht mehr genügen, weil die Tiere grösser geworden oder die Stallplätze anders belegt sind.

Das Merkblatt mit den gültigen Stallmassen finden Sie auf www.agate.ch -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Infos

8. Homepage

An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unsere Homepage www.sz.ch/landwirtschaft hinweisen. Nutzen Sie die Winterzeit für eine Weiterbildung. Das Kursangebot der **Abteilung Beratung und Weiterbildung** finden Sie im Kurskalender oder im Internet.

Nun wünschen wir ihnen besinnliche Weihnachten und für das kommende Jahr viel Glück in Haus und Stall.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz

Mario Bürgler, Vorsteher

Armin Meyer, Abteilungsleiter